

Fragen und Antworten zum Thema Corona in den städtischen Kindertageseinrichtungen – Stand 23.04.2020

Grundsätzlich gelten immer die aktuellen Dienstanweisungen des POR, die Sie in WILMA oder im Internet unter muenchen.de im Mitarbeiterservice lesen können.

Fragen zur Notbetreuung

Ist eine Notbetreuung an allen Einrichtungen erforderlich?

Alle Kindertageseinrichtungen und Schulen in ganz Bayern sind verpflichtet, für systemrelevante Berufsgruppen einen Notbetrieb anzubieten.

Grundsätzlich werden die Kinder, die die Einrichtung nach der geltenden Ausnahmeregelung besuchen dürfen, im Rahmen der gebuchten Betreuungszeiten und in der Einrichtung betreut, die sie gewöhnlich besuchen.

Ausgangsbeschränkung

Trotz der geltenden vorläufigen Ausgangsbeschränkung in Bayern, ist **die Notbetreuung in Kindertageseinrichtungen unverändert sicherzustellen**. Die Eltern dürfen diese Kinder auch in die Einrichtung bringen und von dort wieder abholen, es gelten entsprechende Ausnahmen von den Ausgangsbeschränkungen. Auch der Weg zur Arbeit und wieder nach Hause für das Personal in den Einrichtungen ist natürlich weiterhin möglich.

Welche Berufsgruppen gehören zu den systemrelevanten Personengruppen und dürfen die Kitas nutzen?

Ab dem 27.04.2020 wird der Kreis der zur Notbetreuung Berechtigten behutsam erweitert, für alle Personen in systemrelevanten Berufen, wenn keine andere zumutbare Betreuung zur Verfügung steht.

Erwerbstätige Alleinerziehende können ihre Kinder zur Notbetreuung bringen. Auf eine Tätigkeit in einem Bereich der kritischen Infrastruktur kommt es dabei nicht an.

Bei zwei Elternteilen genügt es, wenn nur ein Elternteil im Bereich der kritischen Infrastruktur tätig ist.

Zu den Bereichen der kritischen Infrastruktur zählen insbesondere

- Die **Gesundheitsversorgung** umfasst beispielsweise neben Krankenhäusern, (Zahn-) Arztpraxen, Apotheken und den Gesundheitsämtern auch den Rettungsdienst einschließlich der Luftrettung. Hier geht es aber nicht nur um Ärzte und Pfleger, sondern um alle Beschäftigten, die der Aufrechterhaltung des Betriebs dienen: Dazu zählt etwa auch das Reinigungspersonal und die Klinikküche.
- Die **Pflege** umfasst insbesondere die Altenpflege, aber auch die Behindertenhilfe, die

kindeswohlsichernde Kinder- und Jugendhilfe und das Frauenunterstützungssystem (Frauenhäuser, Fachberatungsstellen/Notrufe, Interventionsstellen).

- alle Einrichtungen, die der sonstigen Kinder- und Jugendhilfe zuzuordnen sind. **Dazu zählen auch die Beschäftigten in Kitas und Schulen, die im Rahmen der Notbetreuung eingesetzt werden. Auch Lehrkräfte in Schulen, die für den Unterricht vor Ort eingeteilt sind, zählen hierzu.**
Regelung des Städtischen Trägers: Für Beschäftigte des Städtischen Trägers, die im Rahmen der Notbetreuung einen städtischen Platz nutzen, ist kein Formular für die Berechtigung zur Notbetreuung vorzulegen.
- der öffentlichen Sicherheit und Ordnung einschließlich der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr (Feuerwehr und Katastrophenschutz),
- der Sicherstellung der öffentlichen Infrastrukturen (Telekommunikationsdienste, Energie, Wasser, ÖPNV, Entsorgung),
- der Lebensmittelversorgung (von der Produktion bis zum Verkauf),
- **der Versorgung mit Drogerieprodukten**
- des Personen- und Güterverkehrs (z. B. Fernverkehr, Piloten und Fluglotsen),
- der Medien (insbesondere Nachrichten- und Informationswesen sowie Risiko- und Krisenkommunikation),
- der Banken und Sparkassen (insbesondere zur Sicherstellung der Bargeldversorgung und der Liquidität von Unternehmen)
- der Handlungsfähigkeit zentraler Stellen von Staat, Justiz und Verwaltung (u.a. auch Beschäftigte des Jobcenters, **Stadträt*innen, wenn sie aufgrund der Stadtratstätigkeit an der Kinderbetreuung gehindert sind**) dienen.

Wer gilt als alleinerziehend?

Alleinerziehend im Sinne der Allgemeinverfügung ist ein Elternteil, wenn das Kind mit ihm oder ihr in einem Haushalt wohnt und in diesem Haushalt keine weitere volljährige Person wohnt, die als Betreuungsperson dienen kann. Die Zugehörigkeit zum Haushalt ist anzunehmen, wenn das Kind bzw. die volljährige Person in der Wohnung mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldet sind.

Voraussetzungen der dienstlichen/betrieblichen Notwendigkeit bei den systemrelevanten Personengruppen:

Es wird darauf hingewiesen, dass über die Tätigkeit der Erziehungsberechtigten in der kritischen Infrastruktur bei Elternpaaren bzw. die Tätigkeit des oder der Alleinerziehenden **hinaus Voraussetzung** für die Ausnahme vom Betreuungsverbot ist:

- dass die oder der Erziehungsberechtigte aufgrund dienstlicher **oder betrieblicher Notwendigkeit an einer Betreuung des Kindes gehindert ist** (Bsp: Diese Voraussetzung liegt etwa nicht vor, im Falle eines Logopäden, dessen Praxis derzeit geschlossen ist. Ein Logopäde, der dagegen etwa in einer Klinik Schlaganfallpatienten weiterhin behandelt, kann dagegen an der Betreuung seines Kindes weiterhin

- gehindert sein.)
- Die Voraussetzung der dienstlichen oder betrieblichen Notwendigkeit muss daher auch weiterhin von den Eltern in der Erklärung zur Berechtigung zu einer Kinderbetreuung im Ausnahmefall bestätigt werden.

Wie den Informationen des StMAS zu entnehmen ist, darf ein Kind nur betreut werden wenn es

- generell keine Krankheitssymptome aufweist,
- nicht in Kontakt zu infizierten Personen steht bzw. seit dem Kontakt mit infizierten Personen 14 Tage vergangen sind und das Kind keine Krankheitssymptome aufweist

Die Erklärung stellt eine Momentaufnahme zu Beginn des Betreuungszeitraums dar. Wir empfehlen daher, dass sich die pädagogischen Beschäftigten regelmäßig bei den Eltern erkundigen, ob zwischenzeitlich Kontakte zu infizierten Personen stattgefunden haben oder im Umfeld des Kindes Personen akute respiratorische Symptome aufweisen.

Sie sollten nach bestem Wissen und Gewissen entscheiden. Im Zweifel vertrauen Sie den Angaben der Eltern und Alleinerziehenden.

Es stehen Elterninformationen (in unterschiedlichen Sprachen) und das Formular für die Berechtigung zur Notbetreuung zur Verfügung. Sie finden diese unter:
<https://www.stmas.bayern.de/coronavirus-info/index.php>

Welche Vorgaben gibt es für den Betreuungsbedarf und die Öffnungszeiten?

Bitte sprechen Sie den konkreten Betreuungsbedarf der Notbetreuung (Tage und Zeiten) mit den Eltern ab. Sie brauchen sich in dieser Zeit nicht an die Buchungszeiten der Kinder, die Kernzeiten oder an die Mindestbuchungszeiten zu halten. Eine Verlängerung der Öffnungszeit ist nicht möglich.

Zusammenlegung von Kindertageseinrichtungen wegen geringer Kinderzahl?

Um der Verbreitung der Infektion entgegen zu wirken, werden alle Kinder in den regulären Kindertageseinrichtungen betreut, wo sie angemeldet sind. Auch dürfen keine Kindertageseinrichtungen zusammengelegt werden.

Können auch Kinder von anderen Kindertageseinrichtungen oder Mittagsbetreuungen betreut werden?

Um der Verbreitung der Infektion entgegen zu wirken, werden alle Kinder in den regulären Kindertageseinrichtungen betreut, wo sie angemeldet sind. Sollten Sie von Eltern erfahren, die zu den systemrelevanten Berufsgruppen gehören und in Schule oder Einrichtung bei einem freien Träger abgewiesen werden, melden Sie das bitte Ihrer Stadtquartiersleitung.

Dienstliche Veranstaltungen, Fortbildungen, Versammlungen und Besprechungen (siehe aktuelle Dienstanweisung des POR)

Dienstliche Veranstaltungen oder Versammlungen dürfen bis 31.08.2020 nur durchgeführt

werden, wenn diese aus zwingenden Gründen statt finden müssen.
Dienstliche Besprechungen, Vorstellungsgespräche, Elterngespräche und Fortbildungsveranstaltungen sind zulässig. Hierfür soll in erster Linie die Möglichkeit von Telefon- und Videokonferenzen bzw. Webinaren genutzt werden (siehe auch Schreiben vom PI).
Bei sämtlichen Präsenzterminen sind die Abstandsregelungen von 1,5 Metern einzuhalten.

Fragen zum Kinderschutz

Gemäß der in der Münchner Vereinbarung zum Kinderschutz festgelegten Handlungsschritte zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos ist die Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft bei vorliegenden gewichtigen Anhaltspunkten für die Gefährdung des Kindeswohls erforderlich.

Die insoweit erfahrenen Fachkräfte von RBS-KITA-FB bieten auch aktuell für die städtischen Kindertageseinrichtungen, die eine Notbetreuung sicherstellen, Beratung sowohl vor Ort, als auch telefonisch an und sind unter den bekannten Telefonnummern erreichbar.

Herr Gregor Dialer Tel.: 233 - 8 46 68

Frau Martina Schöppe Tel.: 233 - 8 35 84

Eventuell ist die Einbeziehung von Erziehungsberechtigten und Kindern bei vorliegenden gewichtigen Anhaltspunkten für die Gefährdung des Kindeswohls erforderlich.

Sofern Eltern und Kinder sich nicht in häuslicher Quarantäne befinden, sollten diese - wie sonst auch - zu Gesprächen in die Kita eingeladen werden, um gemeinsam geeignete und notwendige Hilfen zum Schutz des Kindes erarbeiten zu können.

Für einige Kinder ist der Besuch der Kindertageseinrichtung Teil eines Schutzkonzeptes im Sinne des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung.

Im Einzelfall zur Sicherstellung des Kindeswohls kann die Betreuung in der Kindertageseinrichtung erforderlich sein.

Deshalb gilt eine ausdrückliche Ausnahme vom Betreuungsverbot für Kinder, deren Betreuung in einer Kindertageseinrichtung zur Sicherstellung des Kindeswohls vom zuständigen Jugendamt angeordnet wurde.

Hier tritt anstelle der schriftlichen Erklärung der Eltern eine schriftliche Erklärung des Sozialbürgerhauses, in der dieses bestätigt, dass und in welchem Umfang eine Ausnahme vom Betreuungsverbot zur Sicherstellung des Kindeswohls notwendig ist. Das entsprechende Formular „**Erklärung zur Berechtigung einer Kindertagesbetreuung im Ausnahmefall zur Sicherstellung des Kindeswohls (Notbetreuung)**“ wird durch die Bezirkssozialarbeit erstellt und den Kindertageseinrichtungen zugeleitet.

Die insoweit erfahrenen Fachkräfte unterstützen und beraten Sie gerne hierbei und gemeinsam können alternative und erforderliche Hilfen erarbeitet werden, um ein mögliches Gefährdungsrisiko des Kindes zu Hause abzuwenden.

Auch ist es für die Kinder - gerade in der augenblicklich ungewohnten Lebenssituation ohne Kita - sehr hilfreich, wenn der Kontakt zu den ihnen dort vertrauten Bezugspersonen nicht

abreißt. Kindertageseinrichtungen wird deshalb empfohlen, sich regelmäßig telefonisch sowohl bei den Eltern als auch, vermittelt über die Eltern, direkt bei den Kindern zu melden. So kann Interesse und Wertschätzung gegenüber dem Kind und seiner Familie gezeigt werden und es kann - sofern den Eltern nicht bekannt, auf die Möglichkeit der Notbetreuung hingewiesen werden.

Zudem wird die Rückkehr des Kindes in die Kita erleichtert, wenn das Kind zwar weiterhin zu Hause betreut wird, aber sein Kontakt zur Kita nicht völlig abbricht.

Gefährdete Kinder, die derzeit aufgrund von Schließungen des Gesundheitsamtes zu Hause betreut werden, sind der zuständigen Bezirkssozialarbeit zu melden (in der Regel der Orientierungsberatung).

Informationen zur Organisation der Betreuung und Gruppengrößen

Angesichts steigender Fallzahlen an Coronavirus-Infektionen in Bayern wird erneut darauf hingewiesen, dass bei der Betreuung der Kinder – noch mehr als ohnehin schon – besonderer Wert auf die Beachtung der bekannten Maßnahmen des Infektionsschutzes zu legen ist. Insbesondere dürfen die bisherigen Gruppengrößen nicht annähernd erreicht werden.

Vielmehr sollten auch jetzt bei Ausweitung der Notbetreuung sehr kleine Gruppen gebildet werden, um eine Ansteckungsgefahr so gering wie möglich zu halten.

Das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales empfiehlt, die Kinder in möglichst kleinen Gruppen zu betreuen. Diese Gruppen sollten

- sehr klein sein
- sich während der Betreuungszeit nicht durchmischen
- von möglichst immer den gleichen pädagogischen Beschäftigten betreut werden

Dies lässt sich in Kindertageseinrichtungen durch eine gute Organisation umsetzen. Auch das pädagogische Personal sollte nach Möglichkeit in der Betreuung einer festen Kleingruppe eingesetzt werden. Es empfiehlt sich, die Kinder möglichst häufig und lange im Außengelände der Kindertageseinrichtung zu betreuen. Werden die Kinder im Gebäude betreut, sind die Räumlichkeiten häufig zu lüften. Für die Kinder sollte möglichst viel Fläche zur Verfügung stehen. Funktionsräume sollten zeitversetzt von den Kleingruppen genutzt werden. Sofern möglich, sollte jeder Kleingruppe ein eigener Wasch- und Toilettenbereich zur Verfügung stehen.

Bei der pädagogischen Arbeit mit den Kindern sollte darauf geachtet werden, dass keine angeleiteten Aktivitäten durchgeführt werden, bei denen die Kinder in engen Körperkontakt zueinander oder zu den Betreuungspersonen kommen. Es ist jedoch nicht realistisch, Abstandsgebote zwischen den Kindern durchzusetzen oder auf erforderlichen körperlichen Kontakt bzw. körperliche Nähe der Betreuungspersonen zu den Kindern gänzlich zu verzichten. Da sich die Infektion vordergründig durch Tröpfchen überträgt, kann aber auf einen angemessenen Abstand zwischen den Gesichtern der pädagogischen Beschäftigten und den Gesichtern der Kinder geachtet werden.

Weiterhin gilt:

Bei einer Betreuung von **mehr als fünf Kindern** im Rahmen der Notbetreuung nehmen Sie bitte **unbedingt** Kontakt zu Ihrer Stadtquartiersleitung auf. Gemeinsam erörtert werden sollte dann die konkrete Situation vor Ort, insbesondere, ob es sich bei den betreuten Kindern um Geschwisterkinder handelt, ob und wie die betreuten Kinder auf verschiedene Gruppen verteilt werden, wie die Raumsituation sich gestaltet und wie viel Personal für die Betreuung zur Verfügung steht.

Sollte sich für Sie zusammen mit Ihrer Stadtquartiersleitung die Situation vor Ort als dem Infektionsschutz nicht angemessen darstellen, sind ggf. Abstimmungen mit dem Gesundheitsamt erforderlich. Hierbei ist bitte vorab auch die Stadtregionsleitung zu informieren.

Das Einhalten disziplinierter Hygieneetikette ist bei Kindern und Jugendlichen in Abhängigkeit des Alters und der Möglichkeit zur Übernahme von (Eigen-)Verantwortung zu sehen. Es bedarf daher ggf. einer entwicklungsangemessenen Unterstützung durch Erwachsene sowie auch entsprechende Rahmenbedingungen zur Umsetzung der erforderlichen Hygienemaßnahmen.

**Informationen zur Reinigung
(siehe auch Schreiben vom Gesundheitsamt vom 26.03.2020)**

Die üblichen Hygienemaßnahmen, die im **Hygieneplan A (Allgemein)**,
<http://wikifarm001.srv.muenchen.de/wikikita/index.php/Hygieneplan>

Hygienekonzept K (Küche),
[http://wikifarm001.srv.muenchen.de/wikikita/index.php/Hygienekonzept_K_\(K%C3%BCchen](http://wikifarm001.srv.muenchen.de/wikikita/index.php/Hygienekonzept_K_(K%C3%BCchen)

und im Desinfektionsplan
<http://wikifarm001.srv.muenchen.de/wikikita/index.php/Desinfektionsplan>

des Städtischen Trägers enthalten sind, müssen in der derzeitigen Situation besonders gewissenhaft durchgeführt werden. Insbesondere sind

- Handkontaktflächen (z.B. Türklinken, Handläufe, Lichtschalter, Toilettenspülknöpfe) bitte mehrmals täglich durch das Personal mit den üblichen Reinigungsmitteln zu reinigen.

Zusätzlich erging eine entsprechende Information an die Reinigungsfirmen schriftlich.

Die Anwendung von Desinfektionsmitteln sollte auf die im **Hygieneplan A, im Hygienekonzept K und dem Desinfektionsplan vorgesehenen Tätigkeiten und üblichen Desinfektionsmitteln** beschränkt bleiben. Es sind insbesondere keine routinemäßigen Flächendesinfektionsmaßnahmen (Boden, Möbel, Sanitärbereich) erforderlich. Auch bei häufigen Handkontaktflächen reicht eine Reinigung mit einem handelsüblichen Reiniger aus. **Es ist auf regelmäßiges Stoßlüften, mindestens alle 60 Minuten für 3-10 Minuten, zu achten.**

Nach Empfehlungen des Bayerischen Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit sollten neben den Beschäftigten der Kindertageseinrichtungen sich auch die Eltern und Kinder nach Betreten der Kindertageseinrichtung gründlich die Hände waschen.

Eine zusätzliche oder alternative Handdesinfektion von Personengruppen nach Betreten der Kindertageseinrichtung ist nicht zielführend.

Durch den eingegrenzten Kreis der zur Betreuung berechtigten Kinder ist nicht davon auszugehen, dass die Kinder aus sich heraus krankheitsverdächtig sind.

Keine Erfordernis für besondere Schutzausrüstung (siehe auch Schreiben vom Gesundheitsamt vom 26.03.2020)

Der wirkungsvollste Eigenschutz und Fremdschutz ist nach wie vor die Einhaltung der Hygieneregeln und des Abstands.

Das Referat für Gesundheit und Umwelt teilte dem Referat für Bildung und Sport mit Schreiben vom 26.03.2020 zum Thema Mund-Nasen-Schutz folgendes mit: Die Verwendung eines Mund-Nasen-Schutz ist regelhaft nicht erforderlich. Dieses ist in bestimmten Einrichtungen, wie beispielsweise in Altenpflegeeinrichtungen, aus Gründen des Patient*innen-Schutzes notwendig. Kinder stellen jedoch keine Risikogruppe dar, bei der ein schwerer Krankheitsverlauf zu erwarten ist, so dass diese Maßnahme in Einrichtungen der Kinderbetreuung nicht erforderlich ist.

Das Tragen von Alltagsmasken oder Tüchern ist möglich und liegt in der Entscheidung der jeweiligen Dienstkraft.

Wir legen großen Wert darauf, dass Mimik und Gestik gerade im Umgang mit kleinen Kindern eine Rolle spielen. Aber viele Beschäftigte haben Sorge vor einer Ansteckung. Das nehmen wir sehr ernst. Unseren Beschäftigten muss klar sein, dass ein einfacher Gesichtsschutz vorrangig nicht dem eigenen Schutz dient, sondern dem Schutz der anderen. Es liegt in der Verantwortung der Leitungen und Teams, damit gut pädagogisch umzugehen, spielerisch diese Maßnahmen den Kindern zu erklären und kreative Lösungen zu finden.

Wichtig ist, dass dies in der Pädagogik aufgegriffen wird, es mit den Kindern thematisiert wird und die Reaktionen vor allem von kleineren Kinder sensibel beobachtet werden bzw. darauf angemessen reagiert wird. (siehe auch Hinweise im „Pädagogischen Leitfaden Corona“).

Ein Aspekt der pädagogischen Zielsetzung ist es, Kinder in der Entwicklung ihrer Selbstfürsorge, auch der Gesundheit, zu stärken und an die sozialen Aspekte von Gesundheitsfürsorge und Hygiene heranzuführen.

Worauf ist beim Verwenden einer Maske zu achten?

Wenn eine Maske getragen wird, dann muss dies mit einer besonderen hygienischen Sorgfaltspflicht erfolgen. Unsachgemäßer Gebrauch birgt die Gefahr der Verbreitung von Krankheitskeimen. Das heißt, es ist nicht erlaubt, ein und dieselbe Maske über den ganzen Tag zu tragen. Masken, die außerhalb der pädagogischen Institution getragen werden, dürfen

nicht in der Einrichtung benutzt werden. Die Masken müssen nach dem Ablegen separat und verschlossen aufbewahrt werden, sie dürfen nicht in den Räumen herumliegen. Sie sind sachgerecht zu reinigen, was bedeutet, dass sie bei mindestens 60, besser 90 Grad in der Waschmaschine gewaschen werden müssen.

Hinweise zum sachgemäßen Gebrauch finden sich beim Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte:

<https://www.bfarm.de/SharedDocs/Risikoinformationen/Medizinprodukte/DE/schutzmasken.html>

Verhaltensregeln als Orientierung

Die Beschäftigten in Kindertageseinrichtungen haben untereinander das Abstandsgebot von 1,5 Metern sowie die bekannten Hygieneregeln einzuhalten:

- Regelmäßiges und gründliches Hände waschen mit Seife (nach Hygieneplan)
- Häufiges Händewaschen mit Seife wird auch über die Mindestanforderungen des Hygieneplans hinaus empfohlen
- Beim Händewaschen soll die gesamte Hand einschließlich Handrücken, Fingerzwischenräume, Daumen und Fingernägel für mindestens 20 Sekunden mit Seife eingeschäumt werden.
- Desinfektion der Hände nach Hygieneplan
- Hände aus dem Gesicht fernhalten
- Husten und Niesen in ein Taschentuch oder in die Armbeuge, nicht in die Hand
- Das Abstandsgebot betrifft insbesondere Kontakte zwischen den Beschäftigten der unterschiedlichen Kleingruppen.
- Wickelaufgaben werden nach jedem Vorgang desinfiziert
- Ergänzend wird nochmals darauf hingewiesen, dass Handschuhe, die beim Wickeln verwendet werden, unmittelbar nach Beendigung der Tätigkeit in ein verschließbares Abfallbehältnis zu entsorgen sind. Anschließend ist ein Waschen der Hände notwendig.

Diese Verhaltensregeln sind auch entwicklungsangemessen mit den Kindern zu erarbeiten und umzusetzen. Insbesondere das Händewaschen ist gründlich mit den Kindern durchzuführen (**vor dem Essen, nach dem Toilettengang, bei verschmutzten Händen**). Eine Handdesinfektion ist bei Kindern weder sinnvoll noch erforderlich.

Begrüßung / Verabschiedung der Kinder

Die Eltern bzw. die bring- und abholberechtigten Personen können die Kinder wie gewohnt in die Kindertageseinrichtungen bringen und an die pädagogischen Beschäftigten übergeben.

Die Bring- und Abholsituation ist so zu gestalten, dass die Hygiene- und Abstandregelungen eingehalten werden können. Beim Bringen und Abholen der Kinder sollte darauf geachtet werden, dass die Beschäftigten der Kindertageseinrichtung sowie die bereits anwesenden und betreuten Kinder den empfohlenen körperlichen Mindestabstand von 1,5 Meter zu Eltern einhalten.

Es ist möglich, den Raum einzugrenzen, in dem die Übergabe der Kinder stattfindet, z.B. durch Beschilderung oder Aufstellen von Möbeln. Auch ist es möglich, durch Bodenmarkierungen einen geeigneten Abstand unter wartenden Familien herzustellen (Materialien dürfen besorgt werden). Auch ist es eine Möglichkeit, Bringen und Abholen zeitlich mehr zu staffeln.

Es wird empfohlen, dass sich Eltern und Kinder beim Betreten der Kindertageseinrichtung gründlich die Hände waschen (z. Punkt „Hygieneplan und Schutzmaßnahmen bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen“).

Arbeitsmittel

Arbeitsmittel (z.B. Stifte, Büromaterial, aber auch Küchenutensilien) sind nach Möglichkeit personenbezogen zu verwenden. Wo das nicht möglich ist, ist eine regelmäßige Reinigung insbesondere vor der Übergabe an andere Personen vorzusehen. Andernfalls sind bei der Verwendung der Arbeitsmittel geeignete Schutzhandschuhe zu verwenden.

Auftreten von Krankheitszeichen

- Krankheitszeichen bei Kindern:
Laut Informationen des Robert-Koch-Instituts sind die Krankheitssymptome bei Kindern häufig deutlich geringer ausgeprägt, als bei Erwachsenen. Es kann auch nicht geschlussfolgert werden, dass jedes Kind, das Symptome einer Atemwegserkrankung zeigt, mit dem Coronavirus infiziert ist. Die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung führt aus: „Wer Kontakt zu einer Person in der Familie, im Freundes- oder Bekanntenkreis hatte, die wiederum Kontakt zu einem im Labor bestätigten Coronavirus-Patienten hatte, aber völlig gesund ist, muss nicht in Quarantäne. In diesem Fall ist man keine Kontaktperson, hat kein erhöhtes Risiko für eine COVID-19 Erkrankung und kann auch niemanden anstecken. Im Fall von Krankheitszeichen einer Atemwegserkrankung sollte man sich jedoch testen lassen“ (<https://www.infektions-schutz.de/coronavirus/faqs-coronaviruscovid-19.html> / abgerufen: 24.03.2020 11:00 Uhr MEZ).
Personen und Kinder mit Atemwegssymptomen oder Fieber dürfen sich generell nicht in Kindertageseinrichtungen aufhalten.
Kinder mit Krankheitssymptomen (Fieber, aber auch Schnupfen, Husten, Niesen) sollten so schnell wie möglich den Eltern übergeben werden zur Abklärung der Symptomatik.
- Krankheitszeichen bei Beschäftigten:
Zeigen sich während der Betreuung der Kinder einschlägige Symptome bei Beschäftigten, (siehe Hinweise des RKI https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html **ist die Arbeitstätigkeit sofort zu beenden.**
Es wird empfohlen, sich dann an einen Arzt, eine Ärztin oder ein Gesundheitsamt bzw. an den ärztlichen Bereitschaftsdienst zu wenden (Informationen siehe <https://www.116117.de/de/coronavirus.php>)
Die Fachleute entscheiden, ob ein Test angezeigt und was weiter zu tun ist.

Fragen zur Platzvergabe und Aufnahme von Kindern

Die Platzvergabe läuft seit dem 26.03.2020 und ist lückenlos an allen Einrichtungen zu gewährleisten. Sollten Probleme auftreten, dann bitte unbedingt die Stadtquartiersleitung einschalten.

Eltern, die noch nicht angemeldet sind, können auch weiterhin die KITA-Elternberatungsstelle am besten per E-Mail kontaktieren. Die Elternberatung klärt den Beratungsbedarf und übernimmt ggf. die Anmeldung.

Wie erfolgt die Platzvergabe bei einer durch das RGU geschlossenen Einrichtung?

Diese erfolgt durch die Leitung, Stellvertretung oder durch eine benannte Person in der Kindertageseinrichtung, die zu diesem Zweck die Einrichtung betreten darf. Nach Aussage des Gesundheitsamtes dürfen einzelne Personen zur Verrichtung von Aufgaben die geschlossenen Kitas betreten, allerdings keine Kontaktpersonen von infizierten Personen. Und selbstverständlich sollen die Hygieneregeln und Abstandsregeln befolgt werden.

Die Platzvergabe ist auch von zu Hause aus möglich. Dazu nutzen Sie bitte folgenden Link: <https://kitaplaner.muenchen.de/kitaplaner/start>

Für den Versand von Zusagen gilt: Wenn kein Rapport stattfindet, ist wie im Ferienbetrieb zu verfahren (per Post schicken – Briefmarken über Barbeleg abrechnen).

Die Aufnahme neuer Betreuungsverhältnisse während der aktuell geltenden Betreuungsverbote ist nur dann möglich, wenn die Eltern **zur Notbetreuung berechtigt** sind. In diesen Fällen kommt es auf den Einzelfall an. So sollten z.B. grundsätzlich im U3-Bereich keine Betreuungsverhältnisse ohne Eingewöhnung starten.

In der Eingewöhnungsphase ist in der Regel eine gewisse Zeit die Bezugsperson des Kindes anwesend. Mit der zusätzlichen erwachsenen Person in der Kindertageseinrichtung erhöht sich das Ansteckungsrisiko. Deshalb gibt es zur Anwesenheit der Eltern während der Eingewöhnung folgende Auflagen:

- Der begleitende Elternteil darf keine Kontaktperson der Risikogruppe I sein
- Kontakte der Begleitperson zu anderen Kindern und zu den Erzieher*innen sind zu minimieren
- Die Eingewöhnung sollte selbstverständlich nur stattfinden, wenn Elternteil und Kind frei von Krankheitssymptomen wie z.B. Fieber sind
- Das Tragen einer Maske für den begleitenden Elternteil ist möglich

Betreuungsverhältnisse für die Zeit nach Ende der Betreuungsverbote können aber natürlich auch derzeit geschlossen werden. **Termine für Eltern zur Gestaltung der Aufnahmemodalitäten sind wieder möglich. Bitte auf geeignete Abstandsregelungen achten.**

Fragen zu Personal und Dienstpflicht

Für allgemeine Tätigkeiten ist an jeder Kindertageseinrichtung die Anwesenheit von 2 Personen erforderlich, um z.B. Inbetriebnahme der Notbetreuung, Anfragen der Eltern, Anfragen von Dienstkräften, Verwaltungstätigkeiten, Platzvergabe und das Annehmen von Bestellungen und Lieferungen sicherzustellen.

Auf die Dienstanweisung des POR, die Sie in WILMA oder im Internet unter muenchen.de im Mitarbeiterservice lesen können, wird hingewiesen. Demnach kann grundsätzlich ein Arbeiten von zu Hause aus ermöglicht werden, sofern dies im Rahmen der Dienstpläne möglich ist.

In Kindertageseinrichtungen, die infolge der Verbreitung des sogenannten neuartigen Corona-Virus' vom Gesundheitsamt geschlossen sind, sind die Beschäftigten grundsätzlich von der Anwesenheit in der Kindertageseinrichtung freigestellt, solange die Anordnung vom Gesundheitsamt bestehen bleibt.

Soweit eine Dienst- und Arbeitsleistung außerhalb der Kindertageseinrichtung möglich ist (z. B. Vor- und Nachbereitung, Schreiben der Konzeption, administrative Tätigkeiten, etc.), ist diese zu erbringen. Die Tätigkeiten sind in Absprache mit der Einrichtungsleitung festzulegen. Die Einrichtungsleitung trifft eine Vereinbarung mit der jeweiligen Stadtquartiersleitung.

Für den Zeitraum, in dem Beschäftigte aufgrund der Dienstanweisung Corona freigestellt sind oder von zu Hause aus arbeiten, gilt die individuelle Sollarbeitszeit als erbracht. Minus- oder Pluszeiten fallen grundsätzlich nicht an.

Dies gilt auch für die Fälle, in denen Beschäftigte neben einer Freistellung teilweise von zu Hause aus arbeiten. Es soll so viel als möglich gearbeitet werden, um der regelmäßigen Arbeitsverpflichtung möglichst nahe zu kommen. Diese Tage sind im Zeitrachweis mit dem Vermerk „DA Corona“ ohne weiteren Eintrag in die Plus- bzw. Minusspalte zu erfassen. Im Einzelfall können Pluszeiten von der Führungskraft genehmigt werden, wenn diese auch tatsächlich in der Notbetreuung erforderlich sind und erbracht werden (Quell: WILMA).

Darüber hinaus kann es übergeordnete Regelungen zu einer weiteren Aufgabenerfüllung geben.

Beschäftigungsverbot für schwangere und stillende Beschäftigte

Für alle schwangeren und stillenden Beschäftigten gilt ein betriebliches Beschäftigungsverbot wegen Corona (das Beschäftigungsverbot wegen Grippewelle wurde mit Wirkung vom 22.04.2020 aufgehoben).

Wenn Schwangere und Stillende von zuhause aus arbeiten können, sind diese weiterhin zur Dienstleistung verpflichtet. Diese Beschäftigten dürfen ihren Dienst ausschließlich von zuhause aus leisten, eine Tätigkeit vor Ort in der Dienststelle wird bis zur Aufhebung der Ausgangsbeschränkung in Bayern untersagt, mindestens bis 30.04.2020

Besteht keine Möglichkeit von zuhause zu arbeiten, werden die betroffenen Beschäftigten für die Dauer des Beschäftigungsverbots vom Dienst frei gestellt. Siehe auch aktuelle Dienstanweisung des POR, § 10a).

Was machen wir mit den Mitarbeiter*innen, die einer Risikogruppe (Vorerkrankung, verminderte Immunstärke) angehören?

Diese sollen in Rücksprache mit dem behandelnden Arzt, der Ärztin die erforderlichen Maßnahmen abstimmen und diese dann der Dienststelle schriftlich mitteilen (§ 5 Abs. 7 der **aktuellen** Dienstanweisung des POR).

Wenn diese (**vorerst bis 30.04.2020**) dem Dienst fern bleiben, können diesen Aufgaben im Sinne einer Vorbereitungszeit übertragen werden.

Wie ist der Umgang mit Personen in Ausbildung?

Alle Auszubildenden, die beim Städtischen Träger angestellt sind, haben analog Dienstpflicht.

Der 14-tägige Wechselrhythmus zwischen Fachakademie und Praxisstelle im Rahmen der Optiprax-Ausbildung findet ab 27.04.2020 wieder statt. Die Fachakademie bietet Unterricht in verschiedenen Formen an, zum Teil in Kleingruppen und in Fernunterricht. Die Studierenden müssen die Arbeitsaufträge in vollem Umfang erledigen.

Für Praktikant*innen, die nicht bei uns angestellt sind (z.B. FOS), gelten die Regelungen der zuständigen Schule.

Für die Weiterbildung Erzieher*in am Pädagogischen Institut gilt diese Regelung analog. Die Dozent*innen in der Weiterbildung schicken ebenso Arbeitsaufträge an die Teilnehmenden. Es ist davon auszugehen, dass zur Erledigung der Arbeitsaufträge die beiden Tage pro Woche benötigt werden.

Für Sondereinsätze, z.B. Bürgertelefon, die von der Taskforce PEIMAN (Personaleinsatzmanagement) koordiniert werden, stehen folgende Personengruppen in Ausbildung nicht zur Verfügung: Dazu gehören Studierende in der OptiPrax-Ausbildung im Abschlussjahr (3. Jahr). Erzieherinnen und Erzieher im Anerkennungsjahr (Berufspraktikum). Alle Praktikantinnen und Praktikanten aus dem Sozialpädagogischen Seminar (SPS).

Alle anderen Auszubildenden bzw. Studierenden sind in der Schulphase ebenfalls nicht abrufbar.

Ausgenommen hiervon sind lediglich Personen, die sich freiwillig für Einsätze gemeldet haben.

Personalmangel an den Kindertageseinrichtungen im Notbetrieb – was ist zu tun?

Sollte die Personalausstattung an einer Kindertageseinrichtung für den Notbetrieb nicht ausreichen, informieren Sie bitte Ihre Stadtquartiersleitung und klären Sie, wie der Notbetrieb geleistet werden kann (Aushilfen aus anderen Kitas).

Können Mitarbeiter*innen zur Betreuung der eigenen Kinder zu Hause bleiben?

Laut der Dienstanweisung vom POR können Beschäftigte, die zur Betreuung ihrer Kinder bis zur 6. Jahrgangsstufe oder ihrer Kinder mit Behinderung zu Hause bleiben, weil die Betreuungseinrichtungen oder Schulen geschlossen sind und keine andere zumutbare Betreuungsmöglichkeit besteht. Diese sind bis einschließlich **30.04.2020** vom Dienst freigestellt. Soweit neben der Kinderbetreuung Homeoffice möglich ist oder bestimmte

Dienstaufgaben von zu Hause erledigt werden können, geht dies der Freistellung vor.

Die Dienststellen können die Freistellung im Einzelfall widerrufen oder abweichende Regelungen für bestimmte Bereiche treffen, wenn dies zwingend erforderlich ist. Dies kann z.B. der Fall sein, wenn in der Einrichtung eine Notbetreuung eingerichtet werden muss. In diesem Fall kann ein Anspruch auf Notbetreuung für das eigene Kind bestehen. Deshalb haben sich alle Mitarbeitenden bereit zu halten (vgl. § 10 der **aktuellen** Dienstanweisung des POR).

Müssen (alter) Urlaub und Zeitguthaben jetzt eingebracht werden?

Die Notbetreuung von Kindern, deren Eltern in systemrelevanten Berufen arbeiten, ist sicherzustellen. Unter dieser Voraussetzung sind Urlaub und Gleittage großzügig zu gewähren, eine Verpflichtung zur Einbringung von Urlaub und/oder Gleitzeit ist nicht möglich.

Wie ist damit umzugehen, wenn bereits Urlaub beantragt und genehmigt wurde?

Genehmigter Urlaub ist anzutreten, auch in der Freistellung.

Können Aufgaben auch zu Hause bearbeitet werden?

Wenn der Dienstbetrieb dies zulässt, kann die Leitung Aufgaben im Sinne einer Vorbereitungszeit zeitweise zu Hause genehmigen.

Wie finden derzeit Einstellungen statt?

Die Einstellungen von hauswirtschaftlichen und pädagogischem Personal werden fortgesetzt. Bei einer guten bis sehr guten Eignung durch die schriftlich eingereichten Unterlagen, werden die Bewerber*innen ohne Vorstellungsgespräch eingestellt. Statt Hospitationen findet ein Gespräch mit der aufnehmenden Einrichtungsleitung statt. Achten Sie auf einen ausreichend großen Raum dafür, damit der Abstand von 1,5 Meter zwischen den Personen eingehalten werden kann. Sollte die Einrichtung geschlossen sein, wird die Stadtquartiersleitung informiert.

Nebentätigkeit

Vor dem Hintergrund, dass die Beschäftigten in erster Linie alle Kräfte für die ihnen von der LHM übertragenen Aufgaben einzusetzen und ihre volle Leistungsfähigkeit zu erhalten haben, wurde mit § 4 Abs. 5 der DA-Corona festgelegt, dass die Übernahme und Ausübung von Nebentätigkeiten untersagt ist, soweit dies mit einem erhöhten Infektionsrisiko für COVID-19 verbunden ist.

Von einem erhöhten Infektionsrisiko für COVID-19 ist insbesondere auszugehen, wenn die vom Robert Koch Institut empfohlenen Sicherheits- und Hygienemaßnahmen nicht eingehalten werden können bzw. sind.

Zur Vermeidung evtl. arbeits- bzw. dienstrechtlicher Verstöße ist Beschäftigten, die weiterhin ihrer bereits angezeigten/genehmigten Nebentätigkeit nachgehen wollen, dringend empfohlen, ihrer Dienststelle die für die Nebentätigkeit getroffenen Sicherheits- und Hygienemaßnahmen

zu schildern (z.B. Schutz durch Plexiglaswand, Abstandshinweise, besondere Vorkehrungen, um die Kundenwege zu steuern, zusätzliche Wasch- bzw. Desinfektionsmöglichkeiten, etc.) und ggf. schriftlich zu bestätigen.

Bei einer beabsichtigten Neuaufnahme einer Nebentätigkeit sind die entsprechenden Ausführungen (zur Einhaltung der Sicherheits- und Hygienemaßnahmen) der Anzeige bzw. dem Antrag beizufügen.

Ein allgemeines Risiko, sich anzustecken, obwohl die vom vom Robert Koch Institut empfohlenen Sicherheits- und Hygienemaßnahmen eingehalten sind, kann trotz aller Vorsichtsmaßnahmen nicht ausgeschlossen werden. Alle Beschäftigte sind aber gehalten das Risiko einer Infektion mit dem Corona-Virus bestmöglich zu verhindern bzw. zu verringern.

Wir, als Beschäftigte des öffentlichen Dienstes, stehen gegenwärtig in ganz besonderer Verantwortung. Daraus ergibt sich auch, dass Nebentätigkeiten, die die Leistungsfähigkeit gefährden können, zu unterlassen sind.

Fragen zur Hauswirtschaft und Reinigung

Das hauswirtschaftliche Personal hat ebenfalls Dienstpflicht in der Einrichtung, solange Tätigkeiten anfallen. Für die Kinder soll Essen zubereitet werden. Reinigung und Wäsche wird wie gewohnt fortgesetzt. Die Fremdreinigung soll weiterhin täglich reinigen.

Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Trinkwasserhygiene

Aufgrund der Coronavirus-Pandemie und den damit verbundenen einschränkenden Maßnahmen der Gebäudenutzung von Schulen und Kindertageseinrichtungen sehen sowohl das Baureferat – H9 als auch das RBS-ZIM den bestimmungsgemäßen Gebrauch der Trinkwasseranlagen derzeit als nicht ausreichend genutzt. Deshalb möchten wir Sie eindringlich darauf hinweisen, dass unabhängig von der Intensität der derzeitigen Nutzung des Gebäudes auch weiterhin ein regelmäßiger Wasseraustausch aller Zapfstellen (Kalt- und Warmwasserleitungen) sichergestellt werden muss.

Dies ist zur Aufrechterhaltung der Trinkwasserhygiene sowie zur Vermeidung von langfristigen Schäden im Wasserversorgungssystem der städtischen Gebäude zwingend erforderlich. Sollte ein regelmäßiger Wasseraustausch der Leitungen nicht stattfinden, können sich neben Legionellen auch mikrobiologische Keime bilden und einen erheblichen Schaden im Wasserversorgungssystem verursachen, der ggf. einen Sanierungsaufwand zur Folge hätte.

Wir bitten Sie daher dringend, einen regelmäßigen Wasseraustausch aller im Gebäude befindlichen Zapfstellen (Waschbecken, Trinkwasseranlagen, Duschen, Spülen, etc.) sicherzustellen und alle 72 Stunden zu wiederholen.

Dies bedeutet in der Praxis

Die Kalt- und Warmwasserleitungen sind getrennt zu spülen, zuerst Warmwasser (laufen lassen bis es heiß aus der Armatur kommt) und anschließend Kaltwasser (laufen lassen, bis es gleichmäßig kühl aus der Armatur läuft).

Dies gilt ebenfalls für sämtliche am Standort vorhandenen Küchen (Versorgungsküchen, Teeküchen, Kinderküchenzeilen usw.).

Damit in den Kindertageseinrichtungen keine potentielle Gesundheitsgefahr entstehen kann, sollte unbedingt der Betrieb der Zu- und Abwasserleitungen in ALLEN HÄUSERN in regelmäßigen Abständen gehalten werden.

Bitte beachten Sie, dass in dieser außergewöhnlichen Situation die Trinkwasserhygiene vor dem Wasserverbrauch Priorität hat.

Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Bodenabläufe, Bodenrillen, Spülmaschinen

Darüber hinaus dürfen alle Bodenabläufe, Bodenrillen oder "Gullis" nicht austrocknen.

Dafür sollten einmal pro Woche überall mindestens ein 10 Liter Wassereimer eingegossen werden. Ganz besonders in Versorgungsküchen, dort sind die Bodenabläufe, wenn vorhanden, mit einem Fettabscheider angeschlossen. Der Fettabscheider darf nicht austrocknen.

Die Spülmaschinen müssen ebenfalls mindestens einmal pro Woche eingeschaltet und mit 2-3 Spülgängen im Leerdurchlauf durchgespült werden.

Anschließend führen Sie wie gewohnt das Programm zum Wasser abpumpen durch und lassen die Maschine zum Abtrocknen offen stehen (Haube/Türen öffnen).

Fragen zu KITA-GSt-F Beschaffung, Buchhaltung

Wie ist mit Rechnungen zu verfahren, die in den Einrichtungen ankommen?

Die Rechnung sind abgestempelt und unterschrieben im Original bei KITA-GSt-F einzureichen. Rechnungen per Fax oder Mail können von der Buchhaltung nicht bearbeitet werden.

Wenn kein Rapport stattfindet, ist wie im Ferienbetrieb zu verfahren (per Post schicken – Briefmarken über Barbeleg abrechnen).

Auch die vom RGU geschlossenen Einrichtungen sollen regelmäßig die Briefkästen leeren und die Rechnungen wie oben beschrieben bei KITA-GSt-F einreichen.

Darf zur Zeit entgegen der Beschaffungsregelungen eingekauft werden (z. B. Im Internet oder Eigenbestellung bei Firmen über das erlaubte Maß hinaus)?

Nein – die Beschaffungsregelungen bleiben unverändert in Kraft.

Läuft in der Buchhaltung/Beschaffung alles wie immer?

Nein – auch hier ist aufgrund der aktuellen Lage der Normalbetrieb nicht mehr gewährleistet.

In erster Linie werden Rechnungen gezahlt, um die Lieferanten liquide zu halten, sowie eilige Verbrauchsmittelbestellungen erledigt.

Bestellungen aus den Rahmenverträgen werden abgearbeitet, Bestellungen außerhalb der

Rahmenverträge - soweit möglich - ebenfalls.
Nachfragen bei KITA-GSt-F sind bitte auf das notwendige Maß zu beschränken.

Welche Bestellungen dürfen noch eingereicht werden?

Es können wieder **alle** Bestellungen eingereicht werden. Wenn etwas besonders eilig benötigt wird, ist dies auf dem Bestellformular zu vermerken.

Wurden die Bestellungen der letzten Wochen noch bearbeitet?

Ja.

Werden die Kitas weiter beliefert?

Derzeit werden die Kitas in der Regel beliefert. Daher ist wie üblich von den Einrichtungen sicherzustellen, dass die Lieferungen angenommen werden.

ACHTUNG: Die Lieferfirma Arndt (Rahmenvertrag Küchenrollen, Papiertaschentücher, Servietten, Hygienebeutel, Putztuchrollen, Handspülmittel, Allzweckreiniger, Essigreiniger, Entkalker Tabs, Kalklöser Konzentrat, Geschirr-Grundreiniger-Pulver, Grillreiniger) beliefert die Kitas regulär erst wieder zu einem späteren Zeitpunkt - voraussichtlich Ende Mai.

Sollten Sie bei einer von KITA-GSt-F vor dem 02.04. bearbeiteten Bestellung der o.g. Artikel, die Sie dringend benötigen, noch keine Lieferung erhalten haben, setzen Sie sich bitte mit der zuständigen Sachbearbeitung bei KITA-GSt-F in Verbindung. Diese wird Ihnen die entsprechende Bestellnummer sowie die Telefonnummer der Firma EMT mitteilen, damit Sie dort einen Liefertermin vereinbaren können.

Seit 02.04. erhalten Sie bei Bestellungen von o.g. Artikel nach der Erledigung durch GSt-F einen Bestellabdruck (mit Bestellnummer und Telefonnummer der Fa. EMT) per Mail, damit Sie dort einen Liefertermin vereinbaren können.

Fragen Zutritt von Fremdfirmen

Es mehren sich die Anfragen, ob ein Zutritt von externen Firmen auch für den Zeitraum der aufgrund der Corona-Krise verordneten Schließung der Kindertageseinrichtungen gestattet ist, deshalb werden Sie gebeten, folgende Hinweise zu beachten:

Die von der Landeshauptstadt München beauftragten Firmen zur Erledigung von diversen baulichen oder sonstigen (z. B. Reinigung, Schadstoffmessung) Arbeiten dürfen weiterhin die Schulen und Kindertageseinrichtungen betreten. Wir bitten Sie daher, diesen Firmen den Zutritt zu Ihrer Kita zu gewährleisten.

Die Firmen werden von ihren direkten Auftraggebern aufgefordert, sich vorher unbedingt bei Ihnen anzumelden und sich dabei auch nach den aktuellen Öffnungszeiten zu erkundigen bzw. sich zeitlich mit Ihnen abzustimmen.

Zusätzlich ist durch die Firmen zu gewährleisten, dass in Räumen, Gängen etc., wo derzeit im Notbetrieb Kinder betreut werden, grundsätzlich nicht gearbeitet werden darf. Für die restlichen Räumlichkeiten sind die Maßnahmen mit der jeweiligen Kindertageseinrichtungsleitung abzustimmen.

Bei einem Aufeinandertreffen mit Kindern oder mit den Beschäftigten der Kita ist zum gegenseitigen Schutz ein Abstand von mindestens zwei Metern einzuhalten.

Darüber hinaus werden die beauftragten Firmen bzw. deren Personal darum gebeten, sich an die Hygiene- und Verhaltensregeln und Empfehlungen zur Vorbeugung von Infektionen des Robert-Koch-Instituts (www.rki.de) zu halten.

Wir bitten Sie außerdem darum, auch in den Zeiten der eingeschränkten Nutzung wie gewohnt die vertraglich zu erbringenden Leistungen der Reinigungsfirmen zu kontrollieren und dabei auch insbesondere darauf zu achten, dass in den genutzten Bereichen sämtliche Kontaktflächen wie Griffe, Lichtschalter und Tischplatten bei jeder Unterhaltsreinigung mit gereinigt werden.

Die laufende Überprüfung der beweglichen elektrischen Betriebsmittel(Geräte) durch beauftragte Firmen wurde von uns vorerst bis zum 20.04.20 ausgesetzt. Wir sind derzeit im Gespräch mit der zuständigen Vergabestelle, eine Verlängerung der Vertragslaufzeiten zu vereinbaren, um die Geräteprüfungen zu einem späteren Zeitpunkt nachzuholen. Bitte geben Sie diese Informationen auch an die Firmen weiter, die sich bei Ihnen diesbezüglich melden.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte wie gewohnt an Ihre/n Objektverantwortliche/n des RBS-ZIM. Das Zentrale Immobilienmanagement bedankt sich für Ihr Verständnis und Ihre Mitarbeit.

Wiederaufnahme Geräteprüfung

Die laufenden Überprüfungen der beweglichen elektrischen Betriebsmittel (Geräte) durch beauftragte Firmen wurde vorerst bis zum 20.04.20 ausgesetzt.

Das Zentrale Immobilienmanagement des RBS hat sich nun, analog zu den Regularien, die auch für die Arbeiten der meisten anderen Firmen an Schulen und Kitas gelten, dazu entschieden, auch mit den Geräteprüfungen wieder zu starten.

Voraussetzung dafür ist allerdings, dass für Arbeiten von externen Firmen an Schulen und Kitas genannten Bedingungen ohne Einschränkung eingehalten werden:

- Wie üblich müssen sich die Firmen zur Terminvereinbarung unbedingt anmelden und sich dabei auch nach den aktuellen Öffnungszeiten der Einrichtung erkundigen bzw. sich zeitlich mit Ihnen abstimmen.
- Es ist unbedingt zu gewährleisten, dass in Räumen, in denen Schüler/Kinder unterrichtet/betreut werden, grundsätzlich nicht gearbeitet werden darf. An den meisten Schulen und Kindertageseinrichtungen wird in den kommenden Wochen der Betrieb schrittweise wieder hochgefahren, zunächst durch Erweiterung der Notbetreuungen sowie die Beschulung von Abschlussklassen. Aus diesem Grund müssen die Firmen auch davon ausgehen, dass nicht alle Räume zugänglich sein werden. Die Firmen wurden daher darauf hingewiesen, sich vor Beginn der Arbeiten unbedingt mit Ihnen bzw. mit der Schul-/Kindertagesstättenleitung abzusprechen, welche Räume und Bereiche in den jeweiligen Einrichtungen betreten werden dürfen.

- Bei einem Aufeinandertreffen mit Schülern/Kindern oder städtischen Beschäftigten ist zum gegenseitigen Schutz ein Abstand von mindestens zwei Metern einzuhalten.
- Darüber hinaus wurden die Firmen eindringlich gebeten, sich an die Hygiene- und Verhaltensregeln und Empfehlungen zur Vorbeugung von Infektionen des Robert-Koch-Instituts (www.rki.de) zu halten.

Bitte unterstützen Sie die beauftragten Firmen bei deren Arbeiten wie bisher auch nach Kräften.

Gez.
Margit Braun
Leitung Städtischer Träger